



## im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr Gesprächspartner/in: W. Köhler, A. Breinlich, B. Piéla-Jonda

**Gremium: Rat**  
**Sitzungstermin: 10.12.2003**

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, BRB**  
**Federführung:**

öffentlich  
 nicht öffentlich

**Rückgabetermin:**  
**erledigt am:**

Antrag  
 Dringlichkeitsantrag

**Datum: 04.12.2003**  
**Drucksachen-Nr.: 03/0434**

### **Betreff:**

**Cross Border Leasing Geschäft**

### **Beschlussvorschlag/Fragestellung:**

Angesichts der bekannt gewordenen veränderten Rahmenbedingungen für ein Cross Border Leasing Geschäft mit einem US-Trust beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin, den Bürgermeister zu beauftragen, den diesbezüglichen am 15. 10 2003 beschlossenen und für Januar 2003 vorgesehenen Vertragsabschluss nicht zu vollziehen. Der Rat beschließt des weiteren, seinen Beschluss vom 15. 10. 2003 zum Abschluss eines Cross Border Leasing Geschäftes aufzugeben. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hebt dadurch seinen diesbezüglichen Beschluss vom 15. 10. 2003 auf und beauftragt den Bürgermeister, die Mandatsvereinbarung mit Global Capital Finance zu kündigen.

Ersatzweise wird beantragt:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt den Bürgermeister, sowohl die weiteren Schritte, die in einen Vertragsabschluss münden würden, als auch die Mandatsvereinbarung mit Global Capital Finance solange zu suspendieren, bis Klarheit darüber hergestellt worden ist, ob, wann und mit welchem Inkraftsetzungsdatum der Gesetzentwurf S 1637 der US-Senatoren Charles E. Grassley, Max Baucus und anderen zum Gesetz wird.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Wie jetzt bekannt geworden ist hat am 7. November 2003 der Finanzausschuss des US-Congress dem Senat den Gesetzentwurf S 1637 (Bill S 1637) zur Annahme empfohlen, nachdem gegenüber dem Original-Entwurf noch eine Änderung vorgenommen worden

war. In seinen Abschnitten 470 und 472 befasst sich der Entwurf mit solchen Geschäften, bei denen durch Investition in eine nicht der Besteuerung unterliegende Anlage ein Steuervorteil erzielt wird, der dann auf ein der Besteuerung unterliegendes Unternehmen umgeleitet wird.

Es wird im Protokoll des Hearing im Finanzausschuss auf S. 214 ausgeführt, dass der Congress in 1984 ursprünglich gesetzliche Regelungen erlassen hatte, die solchen Missbrauch verhindern sollten, und es wird ausgeführt, dass der Congress damals sechs Gründe für die Einführung des Gesetzes angab, die der Finanzausschuss heute noch für genauso gültig hält wie damals.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sei notwendig, um die damaligen Intentionen des Congresses durchzusetzen, denn das z.Z. geltende Gesetz (aus 1984) habe die Steuerzahler nicht davon abgehalten, sich in Transaktionen zu engagieren, die das Ziel haben, solche Regelungen zu umgehen ("... the present rules have not stopped the taxpayers from engaging in transactions that purport to circumvent such rules.")

In seiner Presse-Mitteilung vom 18. November 2003 spricht Senator Charles E. Grassley, der Initiator des Gesetzesentwurfes, deutliche Worte, indem er solche Transaktionen (Cross Border Leasing) als 'guten altmodischen Betrug' ("good old-fashioned fraud") nennt. Er spricht von Schlupflöchern ("loopholes"), die geschlossen werden müssten und nennt solche Geschäfte Trickbetrug ("trickery").

Charles E. Grassley, Vorsitzender des Finanzausschusses des Congresses übrigens, hat auch bekundet, dass "sein" Gesetz, auch wenn es erst in 2004 beschlossen werden sollte, rückwirkend bis zum 18. November 2003 Wirkung entfalten soll.

Angesichts dieser sich abzeichnenden Veränderungen der US-Gesetzeslage, die den Cross Border Leasing Geschäften insofern den Boden entzöge, als der durch das Geschäft zu erwirtschaftende Steuervorteil (und damit auch der Sankt Augustiner Barwertvorteil) entfielen, ist es nicht zu verantworten, mit der Transaktion so fortzufahren, als wäre nichts geschehen.

Die sofortige Beendigung des gesamten Geschäftes ist die einzige vor den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt verantwortbare Konsequenz aus der Entwicklung.

Wenn sich die Ratsmehrheit dazu nicht verstehen kann, muss zur Vermeidung eines hohen Risikos und Verhinderung von weiteren Kosten der Transaktionsprozess zumindest solange suspendiert werden, bis Klarheit über das Gesetz herrscht.

W. Köhler

gez. A. Breinlich

gez. B. Piéla-Jonda